

# **Sportpark-Geländeordnung des Familien-Sport-Bundes Hildesheim e.V.**

## **VORWORT**

Diese Sportpark-Geländeordnung regelt die Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Besuchern beim Aufenthalt im FSB-Sportpark. Sie gilt auch auf den Stellplätzen. Zu Ihrer Einhaltung haben Besucher sich durch das Betreten des Geländes verpflichtet. FSB-Mitglieder befolgen sie aus Einsicht.

## **1 NUTZUNG DES FSB-SPORTPARKS**

- 1.1 Die Sportpark-Geländeordnung ist für alle Vereins- und Verbandsmitglieder, Besucher und Gäste verbindlich. Verstöße können durch Geländeverweis bzw. Ausschluss aus dem FSB geahndet werden. Das Hausrecht nimmt der Vorstand wahr.
- 1.2 Der Sportpark steht ausschließlich FSB-Mitgliedern und deren Gästen sowie DFK- und INF-Mitgliedern zur Verfügung.  
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen sich nur unter Aufsicht des Erziehungsberechtigten oder von ihm bevollmächtigter Person auf dem Gelände aufhalten.
- 1.3 DFK- und INF-Gäste sowie andere Urlauber melden sich an und werden in das Gästebuch eingetragen. Für die Nutzung des Sportparks, von Zelten und Wohnwagen, der Sauna, Duschen und des Innen- Schwimmbeckens ist der jeweils festgesetzte Beitrag zu entrichten.
- 1.4 Für Gäste von FSB-Mitgliedern gelten ergänzend zur Sportpark-Geländeordnung die in der Gästeordnung festgelegten Regeln. (Anhang A zur Geländeordnung)
- 1.5 Zelte und Wohnwagen dürfen nur mit Genehmigung des Geländewartes oder dessen Vertreter auf dem zugewiesenen Platz aufgestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Zelt- oder Wohnwagenplatz besteht nicht. Zugewiesene Stellplätze sind umgehend zu pflegen. Baumassnahmen müssen spätestens 1 Jahr nach Baubeginn abgeschlossen sein.
- 1.6 Die Zelt- und Wohnwagenstellplätze sowie das dazu gehörige Gelände sind zu unterhalten und zu pflegen. Bauliche Veränderungen bedürfen der Genehmigung durch den Geländewart. Die Durchfahrtswege sind durch die angrenzenden Platzinhaber auf ca. 3 m Breite zu halten, die Eingangsöffnung der Stellplätze muss min. 4 m breit sein und die Heckenhöhe ist auf max. 1,8 m zu begrenzen. Bei Neuanpflanzungen von Hecken ist die Pflanzenwahl mit dem Geländewart abzusprechen.
- 1.7 Auf den Stellplätzen sind feste Bauten wie z.B. Blockhütten und Wochenendhäuser sowie Wohnmobile, Mobilheime, Anbauten, etc. nicht gestattet. Handelsübliche Schutzdächer auf Wohnwagen sind gestattet. Das montierte Schutzdach muss einfarbig sein. Ggf. werden einzelne Stellplätze, die geeignet sind für Wohnmobile durch den Vorstand geprüft und genehmigt.
- 1.8 Das Entfernen eines Wohnwagens ist dem Geländewart anzuzeigen. Wird ein Stellplatz aufgegeben oder gewechselt, so entscheidet der Geländewart über die Wiederherstellung bzw. teilweise Wiederherstellung des Ursprungszustandes des Stellplatzes.

1.9 Das Rauchen im offenen Gelände (z.B. Faustballwiese, Sportstätten), in Gemeinschaftsräumen, im Waschhaus und außerhalb des Wohnwagen- bzw. Zeltstellplatzes ist verboten. Über Ausnahmen kann der Vorstand in begründeten Fällen entscheiden.

1.10 Offene Feuer und der Betrieb von Holzkohlegrills sind nur an den ausgewiesenen Plätzen gestattet.

## **2 ORDNUNG**

2.1 Eine Wohnsitznahme auf dem Gelände des FSB ist unzulässig.

2.2 Die Ausübung jeglichen Gewerbes auf dem Gelände des FSB ist untersagt. Über Anlass bezogene Ausnahmen entscheidet ausschließlich der Vorstand.

2.3 Der gewerbliche Ausschank von Getränken ist ausschließlich dem FSB als Betreiber seines angemeldeten Schankbetriebes vorbehalten. Über Anlass bezogene Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

2.4 Der Verkauf von Getränken jeglicher Art - mit oder ohne Absicht der Gewinnerzielung - ist untersagt und ausschließlich dem FSB vorbehalten. Eine evtl. notwendig werdende gleichlautende Regelung für Esswaren behält sich der Vorstand bis auf weiteres vor.

2.5 Fotografieren und Filmen ist im FSB-Sportpark unter Beachtung der besonderen Gegebenheiten unseres Vereins grundsätzlich erlaubt. Dabei ist bei Kindern das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten, bei Erwachsenen das Einverständnis aller auf dem Bild erscheinenden Personen erforderlich.

2.6 Parken von Kfz ist nur auf den oberen gekennzeichneten Parkplätzen hinter den Eingangstoren erlaubt. Lieferanten können zum Be- und Entladen ihrer Fahrzeuge bis zum Gemeinschaftshaus (Tenne) vorfahren.  
Das Waschen von Kraftfahrzeugen im gesamten Sportpark ist verboten.  
Wohnwagenreinigung ist nur auf den jeweiligen Stellplatz erlaubt. Wege, Ein- und Durchfahrten sind ständig freizuhalten.

2.7 Die Geländetore sind geschlossen zu halten. Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzusprechen. Beschädigungen der Tore sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

2.8 In der Zeit von 23.00 - 7.00 Uhr ist Nachtruhe. In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr ist Mittagsruhe. Ausnahmen werden vom Vorstand genehmigt und den Mitgliedern angezeigt.

2.9 Radios, Fernseher und Musikinstrumente dürfen ohne Störung anderer benutzt werden, Maschineneinsätze sind nur zu den hierzu bekanntgemachten Zeiten erlaubt (siehe Anhang B).

2.10 Der Sportpark darf außerhalb des Parkplatzes und seiner Zuwege ohne Zustimmung des Vorstandes/Geländewartes nicht mit Fahrzeugen und Fahrrädern befahren werden. Der Transport des Wohnwagens zum Stellplatz erfolgt nach Möglichkeit mit dem Vereinstraktor. Hierbei entstehende Schäden an Erdreich und Anpflanzungen sind vom Wohnwagenbesitzer unverzüglich zu beheben.

2.11 Haustiere dürfen außer auf dem eigenen Stellplatz weder gehalten noch geführt werden. Das Halten von Hunden auf dem Gelände ist gem. gültigen Mitgliederbeschluss vom 07.03.2014 unter besonderen Regelungen erlaubt. Die Haltung eines Vereinshundes unterliegt der besonderen Regelung durch den Vorstand.

#### 2.11 a Für die Hundehaltung im FSB-Sportpark gelten folgende Regeln

Die Genehmigung zur Haltung eines Hundes im FSB-Sportpark erteilt in jedem Einzelfall der Vorstand.

Voraussetzung ist die Antragstellung eines Stellplatzinhabers bzw. eines dauerhaften Stellplatz-Mitbenutzers.

Die Genehmigung zur Haltung eines Hundes erfolgt erst nach Vorstellung desselben beim Vorstand mit den Nachweisen über eine Hundehaftpflichtversicherung und einen "Hundeführerschein".

Auch für den Wechsel eines Hundes gelten die gleichen Antragsformalitäten.

Pro Stellplatz kann nur ein Hund genehmigt werden. Die Genehmigung wird zunächst für 2 Jahre erteilt. Danach entscheidet der Vorstand neu.

Mit Genehmigung eines Hundes gilt:

- a. Der Hund ist angeleint auf dem kürzesten Wege vom Parkplatz zum Stellplatz zu führen.
- b. Der Hund ist derart angeleint am Stellplatz zu halten, so dass er nicht auf einen Nachbarstellplatz gelangen kann. Er darf sich nicht auf den allgemein zugänglichen Freiflächen im FSB-Sportpark bewegen.
- c. Die Anwesenheit des Hundes am Stellplatz erfordert ständig die Aufsicht einer entsprechenden Bezugsperson.
- d. Der Stellplatz mit Hund muss entsprechend als Hunde-Stellplatz gekennzeichnet werden (Fähnchen, Schild oder Bild).
- e. "Gassi gehen" im FSB-Sportpark ist nicht erlaubt.
- f. Hinterlassenschaften des Hundes auf dem Weg zwischen Parkplatz und Stellplatz sind unverzüglich zu beseitigen. Dazu haben Hundebesitzer ständig Kotbeutel mitzuführen

#### 2.12 Betreten des Teichareals ist verboten.

2.13 Die Benutzung des Freischwimbeckens ist in der dort aushängenden Schwimmbadordnung verbindlich geregelt. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder von ihm bevollmächtigten Aufsichtsperson das Schwimmbad nutzen.

### **3 HAFTUNG**

3.1 Der Aufenthalt im Sportpark und die Benutzung seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Der FSB haftet ausschließlich im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Kinder unterstehen der Aufsichtspflicht und Verantwortung der Eltern. Für persönliches Eigentum seiner Mitglieder übernimmt der FSB bei Verlust oder Diebstahl keine Haftung.

3.2 Der Zutritt zum Bauhof und erkennbaren Baustellen ist dazu nicht Berechtigten untersagt.

3.3 Ein Unfall im FSB-Sportpark muss umgehend dem Geländewart gemeldet werden.

3.4 Die neueste Fassung der Zelt- und Campingordnung des Landes Niedersachsen ist einzuhalten und gültig, soweit es diese Sportpark-Geländeordnung nicht anders regelt.

### **ANHANG**

#### **A Gästeordnung**

- A.1 Ein Nicht-FKK-mäßig organisierter Gast im Sportpark kann nur derjenige sein, der von einem FSB-Mitglied (Gastgeber) eingeladen worden ist. Während der Dauer seines Gastaufenthaltes muss der Gastgeber ebenfalls anwesend sein.
- A.2 Sofort nach Betreten des Geländes hat der Gastgeber seinen Gast in das (in der Tenne bzw. im Saunahof) ausliegende Gästebuch mit Namen und Anschrift einzutragen. Da Dauergäste sich mit unserem Vereinsziel nicht vereinbaren lassen, ist pro Jahr und Gast nur ein fünfmaliger eintägiger Gastaufenthalt möglich. Über Anlass bezogene Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- A.3 Die anfallenden Gastbeiträge (lt. jeweils geltender Beitragsordnung) sind durch den Gastgeber an den Geländewart oder dessen Vertreter zu entrichten.
- A.4 Als Bedingung für einen Besuch unseres Sportparks setzen wir ein FKK-gemäßes Verhalten des jeweiligen Gastes voraus.
- A.5 Auf diese Sportpark-Geländeordnung ist der Gast hinzuweisen und zu ihrer Einhaltung verpflichtet.
- A.6 Für die Einhaltung der Gästeordnung durch seinen Gast ist der Gastgeber verantwortlich.
- A.7 Für den Fall, dass ein Verstoß gegen diese Gästeordnung festgestellt wird, ist der Geländewart oder jedes andere Vorstandsmitglied berechtigt, den Gast aus dem Sportpark zu verweisen. Die sofortige Entfernung des Gastes hat nach entsprechender Aufforderung durch Geländewart oder Vorstandsmitglied der Gastgeber selbst und unverzüglich vorzunehmen. Die evt. Regulierung der durch das Verhalten des Gastes entstandenen Haftungs- oder Kostenansprüche behält sich der Vorstand gegenüber dem Gastgeber vor.

## **B Maschineneinsatzzeiten**

### ***01.01.bis 31.12***

Montag bis Samstag: 09.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr  
an Sonn- und Feiertagen: kein Maschineneinsatz

Für Arbeiten an festgelegten Arbeitseinsätzen und Arbeiten der Maschinenwarte des FSB gilt diese Regelung nicht; gleiches gilt für Sondervorhaben des Vereins.

Beschluss vom 04.03.2022